



**Personalratsseminar des BTB Niedersachsen  
in Goslar-Bockswiese vom 14. bis 16. November 2005**

***Kleine Zusammenstellung zum NPersVG***

von Dipl.-Ing Klaus N. Leiner

**Links aktualisiert: 20.9.2016 - Webmaster**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Zweck .....	1
2.	Seminarablauf/-themen .....	2
2.1.	Referenten.....	2
2.2.	Vorstellung der Teilnehmer.....	2
2.3.	Zu welchen Themen möchten Sie was erfahren.....	2
2.4.	Geschichtlicher Hintergrund seit 1946.....	2
2.5.	Zusammenarbeit Personalrat .....	2
2.6.	Rechtsgrundlagen .....	2
2.7.	NPersG .....	2
2.8.	Gruppenarbeit .....	4
3.	Rechtsgrundlagen .....	4
3.1.	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG).....	4
3.2.	Kommentar zum NPersVG.....	4
3.3.	Vorschriften/Vordrucke zum Personalvertretungsrecht auf den Webseiten des MI... 5	5
3.4.	Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) .....	5
3.5.	Regelungen nach §81 NPersVG.....	5
4.	Informationsmaterial .....	5
4.1.	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (ZfPR).....	5
4.2.	Urteil zum Maßnahmenkatalog §§64 - 68.....	5
4.3.	Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht.....	5
4.4.	Briefe zur Personalratsarbeit / zu Personalratswahlen .....	5

**1. Zweck**

Mit dem Seminar sollten die neu gewählten Personalratsmitglieder insbesondere ihre Rechte und Pflichten nach dem NPersVG kennenlernen. Da die Wahlen einige Monate zurücklagen, konnten die Teilnehmer aus der Bau-, Forst- und Vermessungsverwaltung ihre bereits gewonnenen Erfahrungen, Fragen und Wünsche in die Seminararbeit einbringen.

Besondere Bestimmungen, Rechtsbegriffe aus diesem Seminar sind in dieser Übersicht stichwortartig (ohne Rechtsanspruch auf Vollständigkeit) zusammengestellt und können ggf. als Suchhilfe dienen. Es sind nur die mit besonderen Hinweisen versehenen Paragraphen des NPersVG aufgezeigt.

## **2. Seminarablauf/-themen**

### **2.1. Referenten**

2.1.1. Seminarleiter und Referent Dipl.-Ing. Werner Heilgermann

2.1.2. Referent Dipl.-Ing. Michael Schneider

2.1.3. Referent Dipl.-Ing. Achim Henke

2.1.4. Referent Dipl.-Ing. Herbert Schröder

### **2.2. Vorstellung der Teilnehmer**

### **2.3. Zu welchen Themen möchten Sie was erfahren**

### **2.4. Geschichtlicher Hintergrund seit 1946**

1952 1. Betriebsverfassungsgesetz

1955 1. Bundespersonalvertretungsgesetz

1961 1. NPersVG

1972 – 2004 diverse Veränderungen

1998 letzte Fassung

### **2.5. Zusammenarbeit Personalrat**

Dienststelle

Beschäftigte

Frauenbeauftragte

Schwerbehindertenvertreter

Jugend/Auszubildendenvertretung

Stufenvertretung

GPR, BPR, HPR

Gewerkschaften

Sicherheitsbeauftragter

GUV

Datenschutzbeauftragter....

Organigramm der PR NI

Einigungsstelle HPR-MI <--> GPR/PR der GLLs

### **2.6. Rechtsgrundlagen**

NPersVG m. Begründung

Bieler/Müller-Fritsche Kommentar zum NPersVG

Zusammenstellung der Rechte des PR im Verlauf eines Einführungsprozesses von Neuen Steuerungsmodellen mit Übersicht der Elemente der Neuen Steuerungsmodelle

### **2.7. NPersVG**

#### **2.7.1. Allgemeine Vorschriften**

§2 (1) vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit  
(unbestimmte Rechtsbegriff)

= auf gleicher Augenhöhe

Zuverlässigkeit, Verhältnismäßigkeit,

PR nicht Rechtsberater von Mitarbeitern,

PR nicht Kontrollorgan der Dienststelle,

(2) Friedenspflicht

(3) Neutralitätspflicht

(4) Unparteiliche Amtsausübung

§4 Beschäftigte

Beamte und Tarifbeschäftigte

VT beim FA nach NPersVG beim KA

ABM 1-Euro-Jobs

dazu zählen nicht ausgeliehene Kräfte

§6 Dienststellen, §7 Gemeinsame Dienststelle, §8 Dienststellenleitung: Vertretung  
GLL u. nachgeordnete KA

§9 Schweigepflicht

gilt für alle die Aufgaben und Befugnisse nach dem NPersVG wahrnehmen,  
also auch für Außenstehende;

also für

PR-Mitglieder

PR-Ersatzmitglieder

SB-Vertreter

JA-Vertreter

Dienststellenvertreter

sachkundige Personen (Suchtberater, RA, ... )

Beschäftigte, die in eine Sitzung gebeten werden

PR-Mitglieder anderer Gremien

Schweigepflicht gegenüber wem?

anderen Beschäftigten

Dienststelle

PR-Mitglieder anderer Gremien

Gewerkschaften

Außenstehenden (MdL, Presse, ...)

Dienststelleninterna nicht nach außen tragen!

Tatsachenfeststellungen unterliegen nicht der Schweigepflicht:

z.B.: die Zusammenarbeit zw. Dienststelle und PR gestaltet sich schwierig.

Personalakteneinsicht §60 (2), Satz 2

Schweigepflicht gilt weiter nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Aussage für gerichtliche Verfahren

= von Schweigepflicht entbinden (Aussagegenehmigung)

Verletzung der Schweigepflicht kann nach StGB geahndet werden

§27 Eintritt von Ersatzmitgliedern - auch bei kurzfristiger Verhinderung

### 2.7.2. Geschäftsführung des Personalrats

§29 Einberufung der Personalratssitzung innerhalb von 2 Wochen

§31 Stimmenthaltung gilt als Ablehnung

§43 Personalversammlung einmal in jedem Kalenderjahr mit Tätigkeitsbericht

### 2.7.3. Informationspflicht

§60 umfassend im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Bringschuld, keine Holschuld

### 2.7.4. Mitbestimmung

§64 = Pflicht → aus der Pflicht ergeben sich Rechte

... gleichberechtigt

... auswirken / nicht: auswirken können

beispielhafte Aufzählung ./.. Maßnahmenkatalog nach §§ 65 – 67 abschließend

Organisationsentscheidungen der Landesregierung  
unterliegen nicht der Mitbestimmung

- §65 Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen  
Beamter: Nebentätigkeit ./ Angestellte: Nebenbeschäftigung  
Polizei u. Lehrer = 2/3 der Landesbediensteten  
Ausnahme nach Abs. 3  
u.a. Beamte A16, und BesGr. B, R3,  
Dienststellenleiter u. deren Vertreter und  
Beschäftigte mit Personalentscheidungen
- §67 organisatorische Maßnahmen  
KLR, LOHN,  
auch Veränderungen sind mitbestimmungspflichtig
- §68 Mitbestimmungsverfahren  
Dst. schriftlich beantragen  
Frist läuft ab Eingang i.d.R. 2 Wochen,  
Ausnahme in dringenden Fällen innerhalb 1 Woche;  
Zustimmung gilt als erteilt bei Verfristung (sollte die Ausnahme bleiben)  
Nichtzustimmung ist zu begründen!  
Durchführung der Maßnahme innerhalb angemessener Frist
- §69 Initiativrecht des Personalrates  
Verfristung gilt als Zustimmung
- §63 Nichtigkeit von unzulässigen Maßnahmen  
sind zurückzunehmen, soweit Rechte Dritter nicht berührt werden.
- §70 Verfahren bei Nichteinigung  
Bei Nichteinigung Beteiligung der Stufenvertretung;  
danach Einigungsstelle
- §71 Einigungsstelle  
bei jedem Ministerium 3 OEs für Beamte, Angestellte und Arbeiter
- §72 Verfahren der Einigungsstelle  
entscheidet durch Beschluss, soll innerhalb von 6 Wochen erfolgen  
bei §65 Abs. 1 u.2 sowie §67 Empfehlung
- §73 Aufhebung von Beschlüssen der Einigungsstelle

#### **2.7.5. Andere Formen der Beteiligung**

- §§ 75-76 Benehmensherstellung und Verfahren
- §78 Dienstvereinbarungen  
u.a. Dienstzeit-Kernzeit  
geeignete Weise bekannt zu geben
- §81 Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

#### **2.8. *Gruppenarbeit***

4 Fallbeispiele wurden von den Teilnehmern bearbeitet. Die Ergebnisse jeder Gruppe vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

### **3. Rechtsgrundlagen**

- 3.1. **Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)**  
[hier direkt bei Schule und Recht](#)
- 3.2. **Kommentar zum NPersVG**  
[Bieler/Müller-Fritzsche Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz \(NPersVG\)](#)

Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV)  
[hier in VORIS](#)

3.3. **Vorschriften/Vordrucke zum Personalvertretungsrecht auf den Webseiten des MI**

<http://www.mi.niedersachsen.de>

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

[hier zum Einsehen](#)

3.4. **Regelungen nach §81 NPersVG**

[Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach §81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung](#)

## 4. Informationsmaterial

4.1. **Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (ZfPR)**

[hier zur Bestellung der Zeitschrift](#)

4.2. **Urteil zum Maßnahmenkatalog §§64 - 68**

Aber auch wenn eine Maßnahme nicht im Katalog der §§ 65 - 67 NPersVG aufgeführt ist, kann dennoch eine Mitbestimmung in Betracht kommen. Nach § 64 Abs. 3 NPersVG handelt es sich bei den §§ 65 - 67 aufgeführten Maßnahmen um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. Damit ist § 64 Abs.3 NPersVG eine Auffangregelung für Mitbestimmungsfälle, die in ihrer Bedeutung den in §§ 65 - 67 NPersVG aufgezählten gleichkommen. Sie ermöglicht im Wege der Analogie eine umfassende Mitbestimmung und dient damit der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung bei personellen Maßnahmen, wie er in § 64 Abs. 1 NPersVG festgelegt ist.

siehe <http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0560020050017389+A>

4.3. **Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht**

[hier beim dbb](#)

4.4. **Briefe zur Personalratsarbeit / zu Personalratswahlen**

Personalratsarbeit

[Personalratsbrief "Informationsanspruch"](#) PDF(156 KB)

[Personalratsbrief "Mitbestimmungsverfahren"](#) PDF(368 KB)

Personalratswahlen

[Personalratswahlen "Konstituierende Sitzung"](#) PDF(1,42 MB)

[Personalratswahlen "Ersatzmitgliedschaft"](#) PDF(1,03 MB)

[Personalratswahlen "Freistellungsverfahren"](#) PDF(1,02 MB)

[Personalratswahlen "Schulungsanspruch" - 2012](#) PDF(583 KB)